

CCS Hintergrundinformation zum EU-Recht

Auf EU-Ebene regelt die Richtlinie 2009/31 zur geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid die Auswahl, Genehmigungsverfahren und Betrieb von CO₂-Speichern. **Diese Richtlinie ist seit dem 25. Juni 2009 in Kraft und gibt den Mitgliedsstaaten die Aufgabe, binnen zwei Jahren entsprechendes nationales Recht zu schaffen.** Die EU-Richtlinie regelt unter Anderem die Vorgehensweise des Genehmigungsprozesses bei der Erkundung, Betrieb und Abschluss von CO₂-Speichern und gibt Vorgaben an die Beschaffenheit der geologischen Formationen.

Auszüge aus der **RICHTLINIE 2009/31/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES** vom 23. April 2009

Die Abscheidung und geologische Speicherung von Kohlendioxid (Carbon dioxide capture and geological storage, **CCS**) **ist eine Brückentechnologie**, die zur Abschwächung des Klimawandels beiträgt. Dabei wird Kohlendioxid (CO₂) aus Industrieanlagen abgeschieden, zu einer Speicherstätte transportiert und dort zur dauerhaften Speicherung in eine geeignete unterirdische geologische Formation injiziert. Diese Technologie sollte nicht als Anreiz dienen, den Anteil von Kraftwerken, die mit konventionellen Brennstoffen befeuert werden, zu steigern. **Die Entwicklung dieser Technologie sollte sowohl bei der Forschung als auch bei der Finanzierung nicht dazu führen, dass die Bemühungen zur Förderung von Energiesparmaßnahmen, von erneuerbaren Energien und von anderen sicheren und nachhaltigen kohlenstoffarmen Technologien verringert werden.**



Wird die Ausbeutesteigerung von Kohlenwasserstoffen mit der geologischen Speicherung von CO₂ kombiniert, sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie über die umweltverträgliche Speicherung von CO₂ gelten.

Artikel 1

Mit dieser Richtlinie wird ein **rechtlicher Rahmen für die umweltverträgliche geologische Speicherung von Kohlendioxid (CO₂)** geschaffen, um zur Bekämpfung des Klimawandels beizutragen.

Zweck der umweltverträglichen geologischen Speicherung von CO₂ ist die dauerhafte **Rückhaltung von CO₂ in einer Weise, durch die negative Auswirkungen und Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit vermieden** oder, wenn dies nicht möglich ist, so weit wie möglich beseitigt werden.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt für die **geologische Speicherung von CO₂ im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, ihren ausschließlichen Wirtschaftszonen und ihren Festlandsockeln** im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (UNCLOS).

Diese Richtlinie gilt nicht für die geologische Speicherung von CO₂ zu Forschungszwecken bzw. zur Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren. Die Speicherung von CO₂ in der Wassersäule ist verboten.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten behalten das Recht, die Gebiete zu bestimmen, aus denen gemäß dieser Richtlinie Speicherstätten ausgewählt werden können. Dazu gehört **auch das Recht** der Mitgliedstaaten, **keinerlei Speicherung auf Teilen oder auf der Gesamtheit ihres Hoheitsgebietes zuzulassen**.



Artikel 6

Die **Mitgliedstaaten gewährleisten, dass keine Speicherstätte ohne Speichergenehmigung** betrieben wird.

Artikel 12

Ein CO₂-Strom besteht ganz überwiegend aus Kohlendioxid. Deswegen dürfen keine Abfälle oder anderen Stoffe zum Zwecke der Entsorgung hinzugefügt werden. **Ein CO₂-Strom darf jedoch zufällig anfallende Stoffe aus der Quelle oder aus dem Abscheidungs- oder Injektionsverfahren enthalten** und es können Spurenstoffe zur Überwachung der CO₂-Migration hinzugefügt werden. Die Konzentrationen aller zufällig vorhandenen oder hinzugefügten Stoffe dürfen ein Niveau nicht überschreiten, das

- die Integrität der Speicherstätte oder der einschlägigen Transportinfrastruktur nachteilig beeinflusst,
- ein erhebliches Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen oder
- gegen geltendes Gemeinschaftsrecht verstoßen würde.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der Betreiber bei Leckagen oder erheblichen Unregelmäßigkeiten die zuständige Behörde unverzüglich unterrichtet und die notwendigen Abhilfemaßnahmen — auch zum Schutz der menschlichen Gesundheit— trifft. Bei Leckagen und erheblichen Unregelmäßigkeiten unterrichtet der Betreiber die zuständige Behörde ebenfalls.

Artikel 18

Wurde eine Speicherstätte geschlossen, so werden alle rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Überwachung, Berichterstattung und Abhilfemaßnahmen bei Leckagen, Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten **auf Initiative der zuständigen Behörde oder auf Ersuchen des Betreibers auf diese übertragen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:**

- alle verfügbaren Hinweise deuten darauf hin, dass das gespeicherte CO₂ vollständig und dauerhaft zurückgehalten wird;
- eine von der zuständigen Behörde festzulegende Mindestfrist ist verstrichen. **Diese Mindestfrist darf nicht weniger als 20 Jahre betragen**, es sei denn, die zuständige Behörde ist davon überzeugt, dass das Kriterium des Buchstaben a vor Ablauf dieser Frist erfüllt ist;
- die finanziellen Verpflichtungen gemäß Artikel 20 wurden erfüllt;
- die Speicherstätte wurde abgedichtet und die Injektionsanlagen wurden abgebaut.